

Anforderungen für die Bescheinigung nach § 48 BAföG ab 01.02.2024

BAföG		StudPro2023				
		<u>übliche</u> Leistungen nach dem X. Fachsem.				
Fachsem.		ZP-Klausuren	Zulassungsleistungen	weitere Prüfungsleistungen	sonst. Voraussetzungen	Hinweise
1						
2						
3			5			
4			6			
5			7	1		Liegt eine bestandene staatliche Pflichtfachprüfung (StaPf.) vor, wird für die Erteilung einer positiven Bescheinigung nach § 48 BAföG auf das Vorliegen der sog. weiteren Prüfungsleistungen verzichtet.
6			8	2		
7		1	9	3		
8		2	9	4		
9	ZP bestanden	3	9	5		
10		3	9	5	1 Leist. im SPB oder Anmeldung z. StaPf.	
11		3	9	5	SPB bestanden oder StaPf. bestanden	
Anmerkungen		<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine Prüfungsleistung erbracht, wird eine im Sinne der Studien-und Prüfungsordnung ähnliche Leistung nicht mehr berücksichtigt (Beispiel aus dem Bereich der zivilrechtlichen Nebengebiete: Bei einer bestandenen Klausur im Erbrecht, wird eine dann bestandene Klausur aus dem Bereich des Arbeitsrechts nicht mehr berücksichtigt). • Für das 4. Fachsem. bis einschließlich 6. Fachsem. kann eine der Zulassungsleistungen durch eine bestandene Zwischenprüfungsklausur ersetzt werden 				